

## INHALT

Verordnung zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Campus Zweiter Bildungsweg sowie zur Änderung und Aufhebung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Regelung .....	1
Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder 2023 .....	20
Richtlinie zur Förderung einer Meisterprämie vom 01.01.2023 .....	28
Verlängerung der telefonischen Krankschreibung .....	29
Amortisation für BahnCards bei Dienstreisen .....	30
Ferienordnung für die Schuljahre 2024/25 bis 2029/30 in Hamburg .....	30
Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Beginn des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2022/23.....	32
Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) zum 01.01.2023 .....	32

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

## **Verordnung zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Campus Zweiter Bildungsweg sowie zur Änderung und Aufhebung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Regelungen**

Vom 26.10.2022

### **Artikel 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Campus Zweiter Bildungsweg (APO-Ca2B)**

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 25 Absatz 4, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 532), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 8, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), geändert am 18. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 550), wird verordnet:

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Abschnitt 1 Anwendungsbereich**

§ 1 Anwendungsbereich

##### **Abschnitt 2 Allgemeine Regelungen**

- § 2 Ziele der Bildungsgänge
- § 3 Gliederung der Bildungsgänge, Anwendbarkeit weiterer Vorschriften
- § 4 Aufnahme an den Campus Zweiter Bildungsweg
- § 5 Eingangsberatung
- § 6 Differenzierung im Unterricht und Kooperation zwischen den Bildungsgängen

##### **Abschnitt 3 Besondere Vorschriften für die Bildungsgänge Abendschule**

- § 7 Eintritt in die Bildungsgänge Abendschule
- § 8 Dauer der Ausbildung, Versetzung, Wiederholung
- § 9 Leistungsbewertung
- § 10 Zeugnisse, Warnung

- § 11 Leistungsbewertung, Einschätzung überfachlicher Kompetenzen, Lernentwicklungsgespräche und Zeugnisse
- § 12 Abschlussprüfung
- § 13 Erster allgemeinbildender Schulabschluss
- § 14 Erweiterter erster allgemeinbildender Schulabschluss
- § 15 Mittlerer Schulabschluss
- § 16 Abschluss der Bildungsgänge
- § 17 Stundentafel
- § 18 Gestaltungsraum
- § 19 Schulveranstaltungen

#### **Abschnitt 4**

##### **Besondere Vorschriften für den Bildungsgang Abendgymnasium**

- § 20 Eintritt in das Vorbereitungsjahr, Eintritt in die Vorstufe sowie Eintritt in die Studienstufe des Bildungsgangs Abendgymnasium
- § 21 Fernunterricht
- § 22 Ausbildung im Vorbereitungsjahr, mittlerer Schulabschluss
- § 23 Ausbildung in der Vorstufe
- § 24 Ausbildung in der Studienstufe
- § 25 Befreiung vom Unterricht in der zweiten Fremdsprache
- § 26 Versetzung in die Vorstufe und in die Studienstufe
- § 27 Allgemeine Hochschulreife
- § 28 Fachhochschulreife

#### **Abschnitt 5**

##### **Besondere Vorschriften für den Bildungsgang Hansa-Kolleg**

- § 29 Eintritt in das Vorbereitungsjahr, Eintritt in die Vorstufe sowie Eintritt in die Studienstufe des Bildungsgangs Hansa-Kolleg
- § 30 Ausbildung im Vorbereitungsjahr, mittlerer Schulabschluss
- § 31 Ausbildung in der Vorstufe
- § 32 Ausbildung in der Studienstufe
- § 33 Befreiung vom Unterricht in der zweiten Fremdsprache
- § 34 Versetzung in die Vorstufe und in die Studienstufe
- § 35 Allgemeine Hochschulreife
- § 36 Fachhochschulreife

#### **Abschnitt 1**

##### **Anwendungsbereich**

##### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den Campus Zweiter Bildungsweg. Der Campus Zweiter Bildungsweg umfasst die Bildungsgänge Abendschule ESA und Abendschule MSA, gemeinsam Abendschule genannt, sowie Abendgymnasium und Hansa-Kolleg.

#### **Abschnitt 2**

##### **Allgemeine Regelungen**

##### **§ 2**

##### **Ziele der Bildungsgänge**

- (1) Die Abendschule ESA führt Berufstätige, die noch keinen Schulabschluss erworben haben, im Teilzeitunterricht zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss.
- (2) Die Abendschule MSA führt Berufstätige mit erstem allgemeinbildenden oder einem gleichwertigen Schulabschluss im Teilzeitunterricht zum mittleren Schulabschluss.
- (3) Das Abendgymnasium führt Berufstätige, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder mindestens zwei Jahre berufstätig waren im Teilzeitunterricht zur allgemeinen Hochschulreife.
- (4) Das Hansa-Kolleg führt Schülerinnen und Schüler, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder mindestens zwei Jahre berufstätig waren, im Vollzeitunterricht zur allgemeinen Hochschulreife.

(5) Bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Unterrichts am Campus Zweiter Bildungsweg ist zu berücksichtigen, dass die Schülerinnen und Schüler volljährig sind. Bei der Vermittlung der Bildungsziele ist die Berufs- und Sozialerfahrung der Schülerinnen und Schüler einzubeziehen.

### **§ 3**

#### **Gliederung der Bildungsgänge, Anwendbarkeit weiterer Vorschriften**

- (1) Die Abendschule ESA umfasst zwei Semester und schließt mit der Prüfung zum ersten allgemeinen Schulabschluss ab. Der Bildungsgang und damit das entsprechende Schuljahr beginnen zweimal jährlich; am 1. August und am 1. Februar. Das Schuljahr endet entsprechend am 31. Juli beziehungsweise am 31. Januar des folgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Abendschule MSA umfasst vier Semester und sie schließt mit der Prüfung zum mittleren Schulabschluss ab. Der Bildungsgang beginnt zweimal jährlich; am 1. August und am 1. Februar. Das Schuljahr endet entsprechend am 31. Juli beziehungsweise 31. Januar des folgenden Kalenderjahres.
- (3) Das Abendgymnasium gliedert sich in das Vorbereitungsjahr, das zwei Semester umfasst, die Vorstufe, die zwei Semester umfasst, und die Studienstufe, die die Jahrgänge 12 und 13 umfasst, und sich in vier Semester gliedert. Es schließt mit der Abiturprüfung ab. Der Bildungsgang beginnt zweimal jährlich; am 1. August und am 1. Februar. Das Schuljahr endet entsprechend am 31. Juli beziehungsweise am 31. Januar des folgenden Kalenderjahres. Die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) vom 25. März 2008 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 518, 964), in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend auf das Abendgymnasium anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Die Bezeichnung „Semester“ in der APO-AH bezeichnet die vier Semester der Studienstufe des Abendgymnasiums.
- (4) Das Hansa-Kolleg gliedert sich in das Vorbereitungsjahr, das zwei Semester umfasst, die Vorstufe, die zwei Semester umfasst und die Studienstufe, die die Jahrgangsstufen 12 und 13 umfasst, und sich in vier Semester gliedert. Es schließt mit der Abiturprüfung ab. Der Bildungsgang beginnt jährlich am 1. August. Die Regelungen der APO-AH in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend für das Hansa-Kolleg anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Die Bezeichnung „Semester“ in der APO-AH bezeichnet die vier Semester der Studienstufe des Hansa-Kollegs.

### **§ 4**

#### **Aufnahme an den Campus Zweiter Bildungsweg**

- (1) In einen Bildungsgang des Campus Zweiter Bildungsweg kann aufgenommen werden, wer
1. volljährig ist,
  2. in der Freien und Hansestadt Hamburg seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,
  3. mindestens in den zwei der Aufnahme an den Campus Zweiter Bildungsweg vorausgehenden Jahren keine allgemeinbildende Schule oder berufliche Vollzeitschule mit Ausnahme vollqualifizierender beruflicher Schulen besucht hat,
  4. nicht bereits über den angestrebten oder einen gleichgestellten Abschluss verfügt,
  5. an der Eingangsberatung am Campus Zweiter Bildungsweg nach § 5 teilgenommen hat, und
  6. über ausreichende Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am jeweiligen Bildungsgang verfügt.
- (2) Wer keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, jedoch einen Arbeitsplatz in der Freien und Hansestadt Hamburg innehat, kann aufgenommen werden, wenn Schulplätze vorhanden sind und die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass der Bildungsgang wohnortnah nicht oder nicht zeitlich angemessen belegt werden kann. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde spätestens zu Beginn des jeweiligen Bildungsgangs. Gastschulabkommen gehen der Regelung vor.
- (3) Berufstätig im Sinne dieser Verordnung sind
1. gegen Entgelt oder zu ihrer Berufsausbildung sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
  2. Personen, die ein Dienstverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit in einem Umfang ausüben, der bei einer abhängigen Beschäftigung zur Versicherungspflicht in der Sozialversicherung führen würde.
- Schülerinnen und Schüler haben Bestehen und Fortdauer der Berufstätigkeit darzulegen und im Zweifel zu beweisen. Der Berufstätigkeit stehen gleich
1. die Führung eines Familienhaushalts mit mindestens drei Personen oder mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person,
  2. Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, des Entwicklungsdienstes, des freiwilligen sozialen und ökologischen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes,
  3. für den Eintritt in die Abendschule auch die Ausübung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. 2009 I S. 3712, 3973, 2011 I S. 363), zuletzt geändert am 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969, 970), in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit in dieser Verordnung die Aufnahme in einen Bildungsgang von Zeiten zurückliegender Berufstätigkeit abhängig gemacht wird, können Zeiten der Arbeitslosigkeit nach Vorlage einer Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit mit Genehmigung der zuständigen Behörde angerechnet werden. Eine Anrechnung kann bis zur Hälfte der nachzuweisenden Zeiten erfolgen.

(4) Soweit in dieser Verordnung die Aufnahme in einen Bildungsgang von einer zurückliegenden oder andauernden Berufstätigkeit oder einer Berufsausbildung abhängig gemacht wird, kann die zuständige Behörde in besonders begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis befreien. Dies ist im Einzelfall bei Bewerberinnen und Bewerbern möglich, die aufgrund besonderer biographischer Umstände ohne Zugang zum Zweiten Bildungsweg ihre Zugangschancen zu einer Berufsausbildung, einer qualifizierenden Berufspraxis oder einem Hochschulstudium nicht verbessern können. Die Befreiungen dürfen den prägenden Charakter des Campus Zweiter Bildungsweg als einer auf Schülerinnen und Schüler mit Berufserfahrung zugeschnittenen Schule nicht verändern.

(5) Über die Aufnahme an den Campus Zweiter Bildungsweg entscheidet die Leitung des jeweiligen Bildungsgangs; ihr obliegt die Organisation des Aufnahmeverfahrens. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Beginn des jeweiligen Bildungsgangs nach 0. Über eine ausnahmsweise spätere Aufnahme entscheidet die Leitung des jeweiligen Bildungsgangs unter Einbeziehung schulorganisatorischer Gründe.

## **§ 5**

### **Eingangsberatung**

(1) In der Eingangsberatung sind Bewerberinnen und Bewerber in Bezug auf die Möglichkeiten schulischer und beruflicher Bildung sowie persönliche und wirtschaftliche Belastungen und Aussichten des Schulbesuchs zu beraten und ihre Vorkenntnisse festzustellen. Grundlage der Eingangsberatung ist der bisherige Bildungsweg der Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Sofern die Eingangsberatung nicht ausreicht, um die Vorkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber festzustellen und folglich über die Erforderlichkeit verbindlicher Förderangebote oder die Aufnahme in ein höheres Semester zu entscheiden, legt die Leitung des jeweiligen Bildungsgangs fest, ob die Vorkenntnisse durch einen Test festzustellen sind.

(3) Ein Test nach Absatz 2 kann mündlich oder schriftlich in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen durchgeführt werden. Die Leitung des jeweiligen Bildungsgangs entscheidet, in welcher Form und in welchen Fächern zu testen ist.

(4) Der jeweilige Bildungsgang entscheidet spätestens sechs Wochen nach der Eingangsberatung auf deren Grundlage über die Aufnahme. Zur Gewährleistung eines erfolgreichen Schulbesuchs kann die Entscheidung mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Auflage der Teilnahme an verbindlichem Förderunterricht, verbunden werden.

## **§ 6**

### **Differenzierung im Unterricht und Kooperation zwischen den Bildungsgängen**

(1) Der Unterricht wird in allen Fächern und Lernbereichen grundsätzlich in abschlussbezogenen Klassen auf den jeweiligen bildungsplanbezogenen Anforderungsebenen erteilt; nach Entscheidung der Lehrerkonferenz können abschlussoffene Lerngruppen gebildet werden. Die Anforderungen für die Bildungsgänge ESA und MSA sowie das Vorbereitungsjahr des Abendgymnasiums und des Hansa-Kollegs ergeben sich aus dem Bildungsplan für die Stadtteilschule und beziehen sich auf der ersten Anforderungsebene auf den Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses, auf der mittleren Anforderungsebene auf den Erwerb des mittleren Schulabschlusses und auf der oberen Anforderungsebene auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

(2) Die Schülerinnen und Schüler können teilweise am Unterricht eines anderen Bildungsgangs teilnehmen. Dabei setzt die Teilnahme am Unterricht eines Bildungsgangs mit höheren Anforderungen eine entsprechende Eignung voraus. Die Belegverpflichtungen bleiben unberührt. Die Entscheidung treffen die Leitungen der jeweiligen Bildungsgänge gemeinsam.

## **Abschnitt 3**

### **Besondere Vorschriften für die Bildungsgänge Abendschule**

## **§ 7**

### **Eintritt in die Bildungsgänge Abendschule**

(1) In einen Bildungsgang der Abendschule kann eintreten, wer

1. die Voraussetzungen nach 0 Absätze 1 und 2 erfüllt und
2. berufstätig ist.

(2) Die Berufstätigkeit muss mindestens während des Besuchs des ersten Ausbildungsjahres der Abendschule ausgeübt werden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die mit dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder einem gleichwertigen Schulabschluss in den Bildungsgang Abendschule MSA eintreten, können unmittelbar in das zweite oder dritte Semester aufgenommen werden, wenn auf Grund der Ergebnisse der Eingangsberatung sowie ihrer Vorkenntnisse zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen gewachsen sein werden und schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Die Entscheidung trifft die Leitung des Bildungsgangs.

## § 8

### Dauer der Ausbildung, Versetzung, Wiederholung

- (1) Die Ausbildung erfolgt tagsüber oder abends in Teilzeitunterricht und dauert bis zum Erreichen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses grundsätzlich zwei Semester, bis zum Erreichen des mittleren Bildungsabschlusses vier Semester. Sie kann aus wichtigem Grund auf Antrag der Schülerin oder des Schülers verkürzt oder um jeweils höchstens zwei Semester verlängert werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Ausbildung entscheidet die Schulleitung.
- (2) Die Verweildauer in der Abendschule ESA beträgt höchstens zwei Jahre, in der Abendschule MSA höchstens vier Jahre. Wird ein Bildungsgang beendet und wieder neu aufgenommen, zählt die gesamte Zeit, in der der Bildungsgang besucht wurde, zur Verweildauer. Die Schulleitung kann in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Verweildauer in dem jeweiligen Bildungsgang zulassen, wenn ein erfolgreicher Abschluss des jeweiligen Bildungsgangs zu erwarten ist.
- (3) Der Übergang vom ersten in das zweite Schuljahr in der Abendschule MSA erfolgt durch Versetzung. In das zweite Schuljahr in der Abendschule MSA wird versetzt, wer im Zeugnis des zweiten Semesters im Durchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens die Note 4,0 und im Durchschnitt der übrigen Fächer ebenfalls mindestens die Note 4,0 sowie in keinem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch mit der Note 6 bewertet wurde. Über die Versetzung entscheidet die Zeugniskonferenz.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die die Versetzung oder den angestrebten Abschluss nicht erreicht haben, können die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe auf Antrag einmal ganz oder in einem Semester wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass sie einen höheren Schulabschluss erreichen werden. Dies setzt voraus, dass die Leistungen der Schülerinnen und Schüler
1. in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und einer weiteren Sprache mindestens mit der Note „ausreichend“ (4),
  2. in insgesamt höchstens vier Fächern mit der Note „mangelhaft“ (5) und
  3. in keinem Fach mit der Note „ungenügend“ (6)
- bewertet wurden. Die Note „mangelhaft“ (5) in einem naturwissenschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereich entspricht der Note „mangelhaft“ (5) in zwei Fächern. Die in den Sätzen 2 und 3 genannten Noten beziehen sich auf die Anforderungsebene des angestrebten höheren Abschlusses. Eine Wiederholung nach den Sätzen 1 bis 3 ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler den höheren Abschluss beziehungsweise die Versetzung gemäß § 4 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy) vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 23. September 2021 (HmbGVBl. S. 685), oder gemäß § 25 Absatz 2 APO-GrundStGy nicht erreicht hat.
- (5) Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt wurden und nicht nach Absatz 4 wiederholen, müssen die Abendschule verlassen.

## § 9

### Leistungsbewertung

- (1) Gegenstand der Leistungsbewertung sind die schriftlichen, mündlichen und praktischen Einzelleistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung. Die in den Förderkursen erbrachten Leistungen werden nicht benotet und bleiben bei der Bewertung der in dem jeweiligen Fach erbrachten Leistungen unberücksichtigt; die Art der Teilnahme wird im Zeugnis vermerkt.
- (2) Es gelten folgende Notenstufen:
- |                   |   |
|-------------------|---|
| sehr gut (1):     | die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß,   |
| gut (2):          | die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen,  |
| befriedigend (3): | die Leistungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen,  |
| ausreichend (4):  | die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen,   |
| mangelhaft (5):   | die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend (6):   | die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.                   |
- Bei den Noten „gut“ (2) bis „mangelhaft“ (5) kann eine vorhandene Tendenz durch Zufügung eines Plus- oder Minuszeichens gekennzeichnet werden, bei der Note „sehr gut“ (1) kann eine vorhandene Tendenz durch Zufügung eines Minuszeichens gekennzeichnet werden. Dies gilt nicht für Zeugnisnoten in Abgangs- und Abschlusszeugnissen.
- (3) Die Noten beziehen sich entweder auf die erste Anforderungsebene der Bildungspläne (Grundlegende Noten - „G-Noten“) oder auf die mittlere Anforderungsebene der Bildungspläne (Mittlere Noten - „M-Noten“). Die Note „ausreichend“ bezogen auf die erste Anforderungsebene (G4) wird erteilt, wenn die Mindestanforderungen der ersten Anforderungsebene erfüllt sind. Die Note „ausreichend“ bezogen auf die mittlere Anforderungsebene (M4) wird erteilt, wenn die Mindestanforderungen der mittleren Anforderungsebene erfüllt sind. Die Note „sehr

gut“ bezogen auf die erste Anforderungsebene (G1) entspricht der Note „befriedigend“ bezogen auf die mittlere Anforderungsebene (M3). Das Verhältnis der Noten zueinander ergibt sich aus der Anlage 1. In Abschlusszeugnissen entfällt die Kennzeichnung der Noten mit den Buchstaben G und M.

## **§ 10**

### **Zeugnisse, Warnung**

- (1) Am Ende eines jeden Semesters wird ein Zeugnis erteilt. Dieses enthält in Noten nach 0 ausgedrückte Angaben zum erreichten Lernstand in allen unterrichteten Fächern und Lernbereichen. Beurteilungsgrundlage für das Zeugnis am Ende des ersten sowie des dritten Semesters ist das vorausgegangene Semester. Beurteilungsgrundlage für das Zeugnis am Ende des zweiten sowie des vierten Semesters ist das gesamte vorausgegangene Schuljahr. Bei unmittelbarem Einstieg in das zweite Semester nach § 7 Absatz 3 Satz 1 ist Beurteilungsgrundlage das besuchte Semester.
- (2) Wenn nach dem im Zeugnis ausgewiesenen Leistungsstand der angestrebte Schulabschluss gefährdet ist, erhält die Schülerin oder der Schüler zusätzlich zum Zeugnis eine gesonderte schriftliche Warnung.
- (3) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule, erhält sie oder er ein Abschlusszeugnis, wenn die Voraussetzungen von 0, 0 oder 0 erfüllt sind, ansonsten ein Abgangszeugnis.

## **§ 11**

### **Leistungsbewertung, Einschätzung überfachlicher Kompetenzen, Lernentwicklungsgespräche und Zeugnisse**

Die §§ 3 bis 7 und § 11 Absätze 3 bis 8 APO-GrundStGy in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Dabei tritt die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler an die Stelle der bzw. des Sorgeberechtigten.

## **§ 12**

### **Abschlussprüfung**

- (1) In der Abschlussprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch die Kompetenzen erworben haben, die für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss beziehungsweise den mittleren Schulabschluss erwartet werden.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder den mittleren Schulabschluss anstreben und die durch Vorlage eines international anerkannten Sprachenzertifikats Englischkenntnisse nachweisen können, die dem Niveau „B 1“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, werden auf Antrag von der Zeugniskonferenz von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung im Fach Englisch befreit.

## **§ 13**

### **Erster allgemeinbildender Schulabschluss**

- (1) Der erste allgemeinbildende Schulabschluss ist erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler
1. am Ende der Ausbildung an der Abschlussprüfung teilgenommen haben,
  2. in allen Fächern und Lernbereichen mindestens die Note „ausreichend“ (4) bezogen auf den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erreicht haben oder bei schlechteren Noten insgesamt die Durchschnittsnote „4,0“ über alle Fächer und Lernbereiche erreicht haben und
  3. kein Fall des Absatzes 2 vorliegt.
- (2) Der erste allgemeinbildende Schulabschluss ist nicht erreicht
1. bei der Note „mangelhaft“ (5) oder einer schlechteren Note in zwei Fächern oder Lernbereichen,
  2. bei der Note „ungenügend“ (6) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch,
  3. wenn nach § 4 Absatz 3 APO-GrundStGy keine Note erteilt wurde und dies der Note „ungenügend“ (6) entspricht.

## **§ 14**

### **Erweiterter erster allgemeinbildender Schulabschluss**

Wer die Voraussetzungen des 0 Absatz 1 am Ende des vierten Semesters erfüllt hat, erwirbt den erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss. Wer die Voraussetzungen des 0 Absatz 1 bereits am Ende des zweiten Semesters erfüllte, erwirbt den erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss jedoch nur, wenn die Voraussetzungen des 0 Absatz 1 auch am Ende des vierten Semesters erfüllt werden. Der Erwerb des Abschlusses wird im Abschlusszeugnis des vierten Semesters vermerkt.

## **§ 15**

### **Mittlerer Schulabschluss**

- (1) Der mittlere Schulabschluss ist erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler
1. am Ende der Ausbildung an der Abschlussprüfung teilgenommen haben,

2. in allen Fächern und Lernbereichen mindestens die Note „ausreichend“ (4) bezogen auf den mittleren Schulabschluss erreicht haben oder schlechtere Noten nach Absatz 2 ausgleichen können und
  3. kein Fall von Absatz 3 vorliegt.
- (2) Ausgeglichen werden
1. die Note „mangelhaft“ (5) in einem Fach oder Lernbereich durch die Note „gut“ (2) oder besser in einem anderen Fach oder Lernbereich oder durch die Note „befriedigend“ (3) oder besser in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen,
  2. die Note „ungenügend“ (6) in einem Fach oder Lernbereich durch die Note „sehr gut“ (1) in einem anderen Fach oder Lernbereich oder durch die Note „gut“ (2) in zwei anderen Fächern oder Lernbereichen.
- (3) Der Ausgleich ist ausgeschlossen
1. bei der Note „mangelhaft“ (5) oder schlechter in zwei Fächern oder Lernbereichen,
  2. bei der Note „ungenügend“ (6) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch,
  3. wenn in mindestens einem Fach oder Lernbereich nach § 4 Absatz 3 Satz 2 APO-GrundStGy keine Note erteilt wurde und dies der Note „ungenügend“ (6) entspricht.

## **§ 16**

### **Abschluss der Bildungsgänge**

Folgende Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums finden entsprechende Anwendung, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist: § 19 Absätze 1 bis 3, §§ 20 und 21, § 24 Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie §§ 25 bis 28 und 33.

## **§ 17**

### **Studentafel**

- (1) Die Studentafel (Anlage 2) weist für jeden Bildungsgang die Anzahl der Unterrichtsstunden aus, die insgesamt zu erteilen sind (Grundstunden). Für jedes Fach und jeden Lernbereich weist sie die Stunden aus, die über die Dauer des Bildungsgangs mindestens zu erteilen sind, damit ein Schulabschluss erteilt werden darf (Mindeststunden). Der Gestaltungsraum der Schule ergibt sich aus der Differenz zwischen den Grundstunden und den Mindeststunden.
- (2) Bei der Umrechnung der Grund- und Mindeststunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 38 Unterrichtswochen.
- (3) Der Unterricht in den Aufgabengebieten wird in die Unterrichtsstunden integriert, die auf die beteiligten Fächer oder Lernbereiche entfallen. Der Umfang des Unterrichts in den Aufgabengebieten umfasst in jeder Schulform mindestens ein Zehntel der Grundstunden.

## **§ 18**

### **Gestaltungsraum**

- Der Gestaltungsraum ermöglicht es der Schule, Schwerpunkte zu setzen, indem sie insbesondere
1. den Unterricht in allen Fächern und Lernbereichen der Studentafel verstärkt,
  2. fachbezogene Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler, die in einzelnen Fächern erweiterten Lernbedarf haben, umsetzt,
  3. Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in den Fächern und Lernbereichen einrichtet, für die ein von der zuständigen Behörde erstellter Rahmenplan oder ein von ihr genehmigtes schulisches Curriculum vorliegt, in dem die Anforderungen und Inhalte dargestellt sind,
  4. Klassenlehrerstunden einrichtet.

## **§ 19**

### **Schulveranstaltungen**

Pflichtmäßige Schulveranstaltungen wie Projektwochen, Berufsorientierungswochen und Schulfahrten ersetzen den Unterricht nach der Studentafel.

## **Abschnitt 4**

### **Besondere Vorschriften für den Bildungsgang Abendgymnasium**

## **§ 20**

### **Eintritt in das Vorbereitungsjahr, Eintritt in die Vorstufe sowie Eintritt in die Studienstufe des Bildungsgangs Abendgymnasium**

- (1) In das Vorbereitungsjahr des Abendgymnasiums kann eintreten, wer
  1. den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erworben hat,
  2. die Voraussetzungen nach 0 Absätze 1 und 2 erfüllt,
  3. eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, im öffentlichen Dienst oder in einer Berufsfachschule abgeschlossen oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit ausgeübt hat und

4. berufstätig ist.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, können unmittelbar in das zweite Semester des Vorbereitungsjahres eintreten, wenn auf Grund der Ergebnisse der Eingangsberatung sowie ihrer Vorkenntnisse zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen gewachsen sein werden und schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Die Entscheidung trifft die Leitung des Bildungsgangs.

(2) Unmittelbar in die Vorstufe des Abendgymnasiums kann eintreten, wer

1. den mittleren Schulabschluss erworben hat und
2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 erfüllt.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, können unmittelbar in das zweite Semester der Vorstufe eintreten, wenn auf Grund der Ergebnisse der Eingangsberatung sowie ihrer Vorkenntnisse zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen gewachsen sein werden und schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Die Entscheidung trifft die Leitung des Bildungsgangs.

(3) Unmittelbar in die Studienstufe des Abendgymnasiums können Bewerberinnen und Bewerber eintreten, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllen, wenn auf Grund der Ergebnisse der Eingangsberatung sowie ihrer Vorkenntnisse zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen gewachsen sein werden und schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Die Entscheidung trifft die Leitung des Bildungsgangs.

(4) Die Berufstätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 muss während des Besuchs des Abendgymnasiums mit Ausnahme der letzten drei Semester ausgeübt werden.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in der Vergangenheit den Bildungsgang Abendgymnasium oder Hansa-Kolleg angetreten haben, wird der Eintritt nur gewährt, wenn die Erwartung besteht, dass sie einen noch nicht erreichten Schulabschluss erreichen werden; § 4 Absatz 4 APO-AH bleibt davon unberührt.

## **§ 21**

### **Fernunterricht**

Der Unterricht im Abendgymnasium kann in Teilen als Fernunterricht unter Verwendung elektronischer Medien erteilt werden. Der Fernunterricht wird unter Wahrung der Regelungen dieser Verordnung, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und des Hamburgischen Schulgesetzes erteilt. Dabei muss der zeitliche Umfang des Präsenzunterrichts mindestens 60 vom Hundert betragen. Die zuständige Behörde muss dem Fernunterricht auf der Grundlage eines durch das Abendgymnasium vorzulegenden Konzeptes zustimmen.

## **§ 22**

### **Ausbildung im Vorbereitungsjahr, mittlerer Schulabschluss**

Für die Ausbildung im Vorbereitungsjahr gelten die §§ 0,0, und 0 bis 0 entsprechend. Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss noch nicht erworben haben, nehmen verpflichtend an der Prüfung zum mittleren Schulabschluss teil; diejenigen, die ihn bereits erworben haben, dürfen nicht erneut an der Prüfung zum mittleren Schulabschluss teilnehmen.

## **§ 23**

### **Ausbildung in der Vorstufe**

Die Ausbildung in der Vorstufe umfasst die Fächer Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache und nach näherer Festlegung durch die Schule oder nach Wahl der Schülerinnen und Schüler mindestens ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, eine Naturwissenschaft, eine weitere Fremdsprache sowie weitere Fächer aus dem Angebot der Schule und gegebenenfalls den nach Absatz 4 Satz 2 auferlegten Förderunterricht. Der Umfang der Belegverpflichtungen ergibt sich aus der Stundentafel für den Bildungsgang Abendgymnasium (Anlage 3).

## **§ 24**

### **Ausbildung in der Studienstufe**

Abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 5 APO-AH wählen die Schülerinnen und Schüler die weiteren Fächer so, dass sie unter Berücksichtigung des gewählten Profils jeweils mindestens für zwei Semester in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld und in einer Naturwissenschaft unterrichtet werden. Schülerinnen und Schüler, die bis zum Eintritt in das Schuljahr vor Beginn der Studienstufe nicht mindestens vier Jahre aufsteigenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, belegen in der Studienstufe zwei Semester aufsteigenden Unterricht in der zweiten Fremdsprache. Der Umfang der Belegverpflichtungen ergibt sich aus der Stundentafel für den Bildungsgang Abendgymnasium (Anlage 3).

## **§ 25**

### **Befreiung vom Unterricht in der zweiten Fremdsprache**

Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I nicht mindestens vier Jahre lang Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben aber außerhalb der Schule eine zweite Fremdsprache erlernt haben, können nach Entscheidung der zuständigen Behörde auf Antrag von der Verpflichtung zum Belegen einer zweiten Fremdsprache in der Vorstufe und in der Studienstufe befreit werden, wenn sie Kenntnisse nachweisen, die mindestens dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis wird

durch eine schriftliche und mündliche Prüfung erbracht. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt die zuständige Behörde. Für die Arbeit, die unter Aufsicht anzufertigen ist, stehen der Schülerin oder dem Schüler nach näherer Bestimmung bei der Aufgabenstellung 90 bis 120 Minuten zur Verfügung. Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Schülerinnen und Schülern oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Sie dauert in der Regel 15 Minuten pro Schülerin oder Schüler. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im schriftlichen und mündlichen Teil bei gleicher Gewichtung insgesamt mit der Note ausreichend (5 Punkte) bewertet wurden und kein Prüfungsteil mit 0 Punkten abgeschlossen wurde. Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann auch durch Vorlage eines international anerkannten Sprachzertifikats erbracht werden.

## **§ 26**

### **Versetzung in die Vorstufe und in die Studienstufe**

(1) Der Übergang vom Vorbereitungsjahr in die Vorstufe und der Übergang von der Vorstufe in die Studienstufe setzen jeweils eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in die Vorstufe sind die Noten des Jahreszeugnisses des Vorbereitungsjahres. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in die Studienstufe sind die Noten beziehungsweise Punkte des Jahreszeugnisses der Vorstufe. Schülerinnen und Schüler werden versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen (4 Punkte) erbracht haben oder wenn sie für mangelhafte Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) einen Ausgleich nach Absatz 2 haben und der Ausgleich nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist.

(2) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in einem Fach durch mindestens gute Leistungen (10 Punkte) in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen (9, 8 oder 7 Punkte) in zwei anderen Fächern,
2. bei der Versetzung in die Studienstufe ferner mangelhafte Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen (10 Punkte) in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen (10 Punkte) in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen (9, 8 oder 7 Punkte) in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen (9, 8 oder 7 Punkte) in vier anderen Fächern.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei der Versetzung in die Vorstufe
  - a) bei mangelhaften Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in zwei Fächern,
  - b) bei ungenügenden Leistungen (0 Punkte) in einem Fach,
2. bei der Versetzung in die Studienstufe
  - a) bei mangelhaften Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache,
  - b) bei mangelhaften Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in drei Fächern,
  - c) bei ungenügenden Leistungen (0 Punkte) in einem Fach.

(4) Ausnahmsweise werden Schülerinnen und Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn ihr unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht wurde und erwartet werden kann, dass sie trotz der Belastungen das Ziel der Vorstufe oder der Studienstufe erreichen werden.

(5) Wenn nach den im ersten Semester des Vorbereitungsjahres oder der Vorstufe erbrachten Leistungen die Versetzung gefährdet ist, wird dies im Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt. Unterbleibt der Hinweis, so begründet dies keinen Anspruch auf Versetzung. Werden Schülerinnen und Schüler nicht versetzt, ist ihnen dies unverzüglich nach der Entscheidung der Zeugniskonferenz und noch vor Ausgabe der Zeugnisse bekannt zu geben. Werden Schülerinnen und Schüler im Wege einer Ausnahmeentscheidung versetzt, sollen ihnen die Gründe erläutert werden.

(6) Schülerinnen und Schüler des Vorbereitungsjahres, die bereits über den mittleren Schulabschluss verfügen, können vorzeitig in eines der Semester der Vorstufe, Schülerinnen und Schüler der Vorstufe können vorzeitig in das erste Semester der Studienstufe versetzt werden, wenn nach ihren Fähigkeiten, ihren Vorkenntnissen und nach den von ihnen erbrachten Leistungen erwartet werden kann, dass sie den Anforderungen der Vorstufe oder der Studienstufe gewachsen sein werden. Über die vorzeitige Versetzung entscheidet die Zeugniskonferenz auf Antrag der Schülerinnen und Schüler. Die vorzeitige Versetzung wird unter Angabe ihres Zeitpunktes im nächsten Halbjahres- oder Jahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt.

## **§ 27**

### **Allgemeine Hochschulreife**

(1) Block 1 der für die allgemeine Hochschulreife erforderlichen Gesamtqualifikation besteht aus mindestens 20 Semesterergebnissen. Einzubringen sind die Ergebnisse aus vier Semestern der Studienstufe

1. der Kernfächer,
2. des profilgebenden Fachs, an dem sich die Abiturprüfung im Profillbereich orientiert,
3. des Abiturprüfungsfachs, das nicht bereits nach Nummer 1 oder 2 einzubringen ist,
4. zwei Ergebnisse des Fachs Geschichte oder eines anderen Fachs aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
5. zwei Ergebnisse einer Naturwissenschaft und
6. ein Ergebnis in der nach 0 Satz 2 zu belegenden Fremdsprache,

soweit diese Ergebnisse nicht schon nach Nummer 2 und 3 einzubringen sind. Die Schülerinnen und Schüler können einzelne oder mehrere Ergebnisse weiterer Fächer, in denen sie in der Studienstufe unterrichtet wurden, des Seminars, wenn dieses eingerichtet wurde, und das Ergebnis der besonderen Lernleistung einbringen. § 32 Absatz 2 Sätze 3 bis 9 APO-AH gilt entsprechend.

(2) Die erforderliche Gesamtqualifikation ist erreicht, wenn die Schülerin oder der Schüler die Belegverpflichtungen nach § 7 APO-AH in Verbindung mit 0 erfüllt, an der Abiturprüfung im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen, die in Absatz 1 vorgeschriebenen Fächer in die Gesamtqualifikation eingebracht und die in § 32 Absatz 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 APO-AH geforderten Punktzahlen erreicht hat.

(3) § 32 Absätze 1, 3, 4 und Absatz 5 Satz 2 APO-AH gilt entsprechend.

## **§ 28**

### **Fachhochschulreife**

(1) Schülerinnen und Schüler, die die Studienstufe mindestens bis zum Ende des zweiten Semesters besucht haben, erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie die in den Absätzen 2 und 3 genannten schulischen Voraussetzungen erfüllen und eine fachpraktische Ausbildung nach § 33 Absatz 4 APO-AH abschließen oder abgeschlossen haben.

(2) Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife sind erfüllt, wenn die Schülerinnen und Schüler in denselben zwei aufeinander folgenden Semestern der Studienstufe

1. in zwei Fächern, die auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet werden, mindestens drei Semesterergebnisse mit insgesamt mindestens 45 Punkten der dreifachen Wertung erreicht haben, dabei müssen im zweiten der beiden anzurechnenden Semester in beiden Fächern jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein, und
2. in fünf weiteren Semesterergebnissen mindestens 50 Punkte der doppelten Wertung, davon mindestens drei Ergebnisse mit jeweils mindestens 5 Punkten erreicht haben.

Unter den nach Satz 1 einzubringenden Ergebnissen müssen sich je zwei Ergebnisse in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in einer Fremdsprache, in der die Schülerinnen und Schüler spätestens ab Beginn der Vorstufe unterrichtet wurden, einer Naturwissenschaft oder einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach befinden. Mit 0 Punkten bewertete Fächer können nicht eingebracht werden. Wiederholte Fächer können nur einmal eingebracht werden. Haben die Schülerinnen und Schüler Semester der Studienstufe wiederholt, können die Ergebnisse des ersten oder des zweiten Durchgangs eingebracht werden; alle eingebrachten Ergebnisse müssen jedoch in denselben zwei aufeinander folgenden Semestern erbracht worden sein.

(3) Insgesamt müssen die Schülerinnen und Schüler mindestens 95 Punkte erreichen, sie können höchstens 285 Punkte erreichen. Höchstens 135 Punkte können in den Fächern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und höchstens 150 Punkte in den Fächern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erreicht werden. Aus der Summe der von den Schülerinnen und Schülern nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 erreichten Gesamtpunktzahlen, wird nach Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife eine Durchschnittsnote gebildet.

(4) § 33 Absatz 5 APO-AH gilt entsprechend.

## **Abschnitt 5**

### **Besondere Vorschriften für den Bildungsgang Hansa-Kolleg**

## **§ 29**

### **Eintritt in das Vorbereitungsjahr, Eintritt in die Vorstufe sowie Eintritt in die Studienstufe des Bildungsgangs Hansa-Kolleg**

(1) In das Vorbereitungsjahr des Hansa-Kollegs kann eintreten, wer

1. den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erworben hat,
2. die Voraussetzungen nach 0 Absätze 1 und 2 erfüllt und
3. eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, im öffentlichen Dienst oder in einer Berufsfachschule abgeschlossen oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit ausgeübt hat.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, können unmittelbar in das zweite Semester des Vorbereitungsjahres eintreten, wenn auf Grund der Ergebnisse der Eingangsberatung sowie ihrer Vorkenntnisse zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen gewachsen sein werden und schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Die Entscheidung trifft die Leitung des Bildungsgangs.

(2) Unmittelbar in die Vorstufe des Hansa-Kollegs kann eintreten, wer

1. den mittleren Schulabschluss erworben hat und
2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfüllt.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, können unmittelbar in das zweite Semester der Vorstufe eintreten, wenn auf Grund der Ergebnisse der Eingangsberatung sowie ihrer Vorkenntnisse zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen gewachsen sein werden und schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Die Entscheidung trifft die Leitung des Bildungsgangs.

(3) Unmittelbar in die Studienstufe des Hansa-Kollegs können Bewerberinnen und Bewerber eintreten, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllen, wenn auf Grund der Ergebnisse der Eingangsberatung sowie ihrer Vorkenntnisse zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen gewachsen sein werden und schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Die Entscheidung trifft die Leitung des Bildungsgangs.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in der Vergangenheit den Bildungsgang Hansa-Kolleg oder Abendgymnasium angetreten haben, wird der Eintritt nur gewährt, wenn die Erwartung besteht, dass sie einen noch nicht erreichten Schulabschluss erreichen werden; § 4 Absatz 4 APO-AH bleibt davon unberührt.

(5) Während des Besuchs des Hansa-Kollegs sollen die Schülerinnen und Schüler nicht berufstätig sein. Auf Antrag kann die Leitung des Bildungsgangs Ausnahmen bewilligen, wenn die Berufstätigkeit aus wichtigem Grund erforderlich ist.

### **§ 30**

#### **Ausbildung im Vorbereitungsjahr, mittlerer Schulabschluss**

Für die Ausbildung im Vorbereitungsjahr gelten die §§0, 0, und 0 bis 0 entsprechend. Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss noch nicht erworben haben, nehmen verpflichtend an der Prüfung zum mittleren Schulabschluss teil; diejenigen, die ihn bereits erworben haben, dürfen nicht erneut an der Prüfung zum mittleren Schulabschluss teilnehmen.

### **§ 31**

#### **Ausbildung in der Vorstufe**

Die Ausbildung umfasst die Fächer Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache und nach näherer Festlegung durch die Schule oder nach Wahl der Schülerinnen und Schüler mindestens ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, eine Naturwissenschaft, eine weitere Fremdsprache sowie weitere Fächer aus dem Angebot der Schule und gegebenenfalls den nach 0 Absatz 4 Satz 2 auferlegten Förderunterricht. Der Umfang der Belegverpflichtungen ergibt sich aus der Stundentafel für die Vorstufe des Bildungsgangs Hansa-Kolleg (Anlage 4).

### **§ 32**

#### **Ausbildung in der Studienstufe**

Abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 5 APO-AH wählen die Schülerinnen und Schüler die weiteren Fächer so, dass sie unter Berücksichtigung des gewählten Profilsbereichs jeweils mindestens für zwei Semester in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, in Religion oder Philosophie, in einer Naturwissenschaft sowie nach dem Angebot der Schule in weiteren Fächern unterrichtet werden. Der Umfang der Belegverpflichtungen ergibt sich aus der Stundentafel für die Studienstufe des Bildungsgangs Hansa-Kolleg (Anlage 5).

### **§ 33**

#### **Befreiung vom Unterricht in der zweiten Fremdsprache**

Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I nicht mindestens vier Jahre lang Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten aber außerhalb der Schule eine zweite Fremdsprache erlernt haben, können nach Entscheidung der zuständigen Behörde auf Antrag von der Verpflichtung zum Belegen einer zweiten Fremdsprache in der Vorstufe und in der Studienstufe befreit werden, wenn sie Kenntnisse nachweisen, die mindestens dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis wird entsprechend 0 Sätze 2 bis 8 geführt.

### **§ 34**

#### **Versetzung in die Vorstufe und in die Studienstufe**

(1) Der Übergang vom Vorbereitungsjahr in die Vorstufe und der Übergang von der Vorstufe in die Studienstufe setzen jeweils eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in die Vorstufe sind die Noten des Jahreszeugnisses des Vorbereitungsjahres. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in die Studienstufe sind die Noten beziehungsweise Punkte des Jahreszeugnisses der Vorstufe. Schülerinnen und Schüler werden versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen (4 Punkte) erbracht haben oder wenn sie für mangelhafte Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) einen Ausgleich nach Absatz 2 haben und der Ausgleich nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist.

(2) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in einem Fach durch mindestens gute Leistungen (10 Punkte) in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen (9, 8 oder 7 Punkte) in zwei anderen Fächern,
2. bei der Versetzung in die Studienstufe ferner mangelhafte Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen (10 Punkte) in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen (10 Punkte) in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen (9, 8 oder 7 Punkte) in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen (9, 8 oder 7 Punkte) in vier anderen Fächern.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei der Versetzung in die Vorstufe

- a) bei mangelhaften Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in zwei Fächern,
  - b) bei ungenügenden Leistungen (0 Punkte) in einem Fach,
2. bei der Versetzung in die Studienstufe
- a) bei mangelhaften Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache,
  - b) bei mangelhaften Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in drei Fächern,
  - c) bei ungenügenden Leistungen (0 Punkte) in einem Fach.
- (4) Ausnahmsweise werden Schülerinnen und Schüler ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen versetzt, wenn ihr unzureichender Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht wurde und erwartet werden kann, dass sie trotz der Belastungen das Ziel der Vorstufe oder der Studienstufe erreichen werden.
- (5) Wenn nach den im ersten Semester des Vorbereitungsjahres oder der Vorstufe erbrachten Leistungen die Versetzung gefährdet ist, wird dies im Halbjahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt. Unterbleibt der Hinweis, so begründet dies keinen Anspruch auf Versetzung. Werden Schülerinnen und Schüler nicht versetzt, ist ihnen dies unverzüglich nach der Entscheidung der Zeugniskonferenz und noch vor Ausgabe der Zeugnisse bekannt zu geben. Werden Schülerinnen und Schüler im Wege einer Ausnahmentscheidung versetzt, sollen ihnen die Gründe erläutert werden.
- (6) Schülerinnen und Schüler des Vorbereitungsjahres, die bereits über den mittleren Schulabschluss verfügen, können vorzeitig in eines der Semester der Vorstufe, Schülerinnen und Schüler der Vorstufe können vorzeitig in das erste Semester der Studienstufe versetzt werden, wenn nach ihren Fähigkeiten, ihren Vorkenntnissen und nach den von ihnen erbrachten Leistungen erwartet werden kann, dass sie den Anforderungen der Vorstufe oder der Studienstufe gewachsen sein werden. Über die vorzeitige Versetzung entscheidet die Zeugniskonferenz auf Antrag der Schülerinnen und Schüler. Die vorzeitige Versetzung wird unter Angabe ihres Zeitpunktes im nächsten Halbjahres- oder Jahreszeugnis zur Schullaufbahn vermerkt.

## **§ 35**

### **Allgemeine Hochschulreife**

- (1) Block 1 der für die allgemeine Hochschulreife erforderlichen Gesamtqualifikation besteht aus mindestens 28 Semesterergebnissen. Einzubringen sind die Ergebnisse aus vier Semestern der Studienstufe
- 1. der Kernfächer,
  - 2. des profilgebenden Fachs, an dem sich die Abiturprüfung im Profillbereich orientiert,
  - 3. des Abiturprüfungsfachs, das nicht bereits nach Nummer 1 oder 2 einzubringen ist, sowie
  - 4. mindestens vier Ergebnisse eines Fachs aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
  - 5. mindestens zwei Ergebnisse einer Naturwissenschaft und
  - 6. mindestens zwei Ergebnisse der nach § 7 Absatz 3 APO-AH zu belegenden zweiten Fremdsprache,

soweit diese Ergebnisse nicht schon nach Nummer 2 und 3 einzubringen sind.

Die Schülerinnen und Schüler können einzelne oder mehrere Ergebnisse weiterer Fächer, in denen sie in der Studienstufe unterrichtet wurden, des Seminars, wenn dieses eingerichtet wurde, und das Ergebnis der besonderen Lernleistung einbringen. § 32 Absatz 2 Sätze 3 bis 9 APO-AH gilt entsprechend.

(2) Die erforderliche Gesamtqualifikation ist erreicht, wenn die Schülerin oder der Schüler die Belegverpflichtungen nach § 7 APO-AH in Verbindung mit 0 erfüllt, an der Abiturprüfung im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen, die in Absatz 1 vorgeschriebenen Fächer in die Gesamtqualifikation eingebracht und die in § 32 Absatz 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 APO-AH geforderten Punktzahlen erreicht hat.

(3) § 32 Absätze 1, 3, 4 und Absatz 5 Satz 2 APO-AH gilt entsprechend.

## **§ 36**

### **Fachhochschulreife**

(1) Schülerinnen und Schüler, die die Studienstufe mindestens bis zum Ende des zweiten Semesters besucht haben, erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie die in den Absätzen 2 und 3 genannten schulischen Voraussetzungen erfüllen und eine fachpraktische Ausbildung nach § 33 Absatz 4 APO-AH abschließen oder abgeschlossen haben.

(2) Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife sind erfüllt, wenn die Schülerinnen und Schüler in denselben zwei aufeinander folgenden Semestern der Studienstufe

- 1. in zwei Fächern, die auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet werden, mindestens zwei Semesterergebnisse mit jeweils mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 40 Punkte in doppelter Wertung sowie
- 2. in elf weiteren Semesterergebnissen mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung, davon mindestens sieben Ergebnisse mit je 5 Punkten

erreicht haben. Unter den nach Satz 1 einzubringenden Ergebnissen müssen sich je zwei Ergebnisse in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in einer Fremdsprache, in der die Schülerinnen und Schüler spätestens ab Beginn der Vorstufe unterrichtet wurden, einer Naturwissenschaft und einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach befinden. Hat eine Schülerin oder ein Schüler zwei Fremdsprachen als Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt, so braucht unter den einzubringenden Semesterergebnissen nur ein Semesterergebnis Deutsch enthalten zu sein. Mit 0 Punkten bewertete Fächer können nicht eingebracht werden.

Wiederholte Fächer können nur einmal eingebracht werden. Haben die Schülerinnen und Schüler Semester der Studienstufe wiederholt, können die Ergebnisse des ersten oder des zweiten Durchgangs eingebracht werden; alle eingebrachten Ergebnisse müssen jedoch in denselben zwei aufeinander folgenden Semestern besucht erbracht sein.

(3) Insgesamt müssen die Schülerinnen und Schüler mindestens 95 Punkte erreichen, sie können höchstens 285 Punkte erreichen. Höchstens 120 Punkte können in den Fächern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und höchstens 165 Punkte in den Fächern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erreicht werden. Aus der Summe der von den Schülerinnen und Schülern nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 erreichten Gesamtpunktzahlen wird nach Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife eine Durchschnittsnote gebildet.

(4) § 33 Absatz 5 APO-AH gilt entsprechend.

**Anlage 1**

(zu 0)

**Verhältnis der Noten in den Bildungsgängen Abendschule ESA und MSA**

<b>Noten, die sich auf den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss beziehen</b>	<b>Noten, die sich auf den mittleren Schulabschluss beziehen</b>
G 1	M 1
	M 2
	M 3
G 2	M 4
G 3	M 5
G 4	M 6
G 5	
G 6	

Studentafel für die Bildungsgänge Abendschule ESA und MSA

		Wochenstunden im Bildungs- gang Abendschule ESA	Wochenstunden im Bildungs- gang Abendschule MSA
1	Grundstunden	24	48
2	Gestaltungsraum	4	8
3	Deutsch	5	10
4	Mathematik	5	10
5	Englisch	5	10
6	Lernbereich Naturwissenschaften und Technik	2	4
7	Lernbereich Gesellschaftswissenschaften	2	4
8	Lernbereich Arbeit und Beruf	1	2

**Studentafel für den Bildungsgang Abendgymnasium**

Vorstufe		Studienstufe		
Fächer und Lernbereiche	Unterrichtsstunden <sup>1</sup> insgesamt		Fächer und Lernbereiche	Unterrichtsstunden <sup>1</sup> insgesamt
Deutsch	152	<b>Kernfächer<sup>2</sup></b>	Deutsch	<b>304<sup>3</sup></b>
Mathematik	152		Mathematik	<b>304<sup>3</sup></b>
Fremdsprache	152		Fremdsprache	<b>304<sup>3</sup></b>
Politik/Gesellschaft/ Wirtschaft, Geschichte, Geographie oder Philosophie	76 bis 152	<b>Fächerverbund im Profilbereich</b>	Profilgebendes Fach/ Profilgebende Fächer Begleitendes Unterrichtsfach / Begleitende Unterrichtsfächer	<b>608 bis 760<sup>2, 4 5</sup></b>
Biologie, Chemie oder Physik	76 bis 152		Seminar	(152) <sup>5</sup>
Zweite Fremdsprache, Theater oder Informatik	0 bis 152	<b>Wahlbereich</b> , soweit das Fach nicht bereits im Fächerverbund im Profilbereich unterrichtet wird	Zweite Fremdsprache	<b>152</b>
Poolstunden	0 bis 76		Poolstunden	<b>0 bis 76</b>
<b>davon Belegverpflichtung</b>	<b>912</b>	<b>Summe der Belegverpflichtung</b>		<b>1672<sup>6</sup> bis 1824<sup>7</sup></b>

<sup>1</sup>) Ein Schuljahr wird rechnerisch mit 38 Unterrichtswochen veranschlagt.

<sup>2</sup>) Kernfächer können in den Profilbereich integriert werden. In diesem Fall erhöht sich die Unterrichtsstundenzahl im Fächerverbund im Profilbereich um die Zahl der Unterrichtsstunden, die in den integrierten Kernfächern unterrichtet werden müssen.

<sup>3</sup>) Kernfächer werden mit jeweils 4 Wochenstunden unterrichtet.

<sup>4</sup>) Profilgebende Fächer werden mit jeweils 4 Wochenstunden unterrichtet.

<sup>5</sup>) Wird kein Seminar unterrichtet, entfallen die Stunden auf ein Fach oder mehrere Fächer des Profilbereichs.

<sup>6</sup>) Ohne zweite Fremdsprache im Wahlbereich

<sup>7</sup>) Mit zweiter Fremdsprache im Wahlbereich

Studentafel für die Vorstufe des Bildungsgangs Hansa-Kolleg

	Fächer	Unterrichtsstunden <sup>1</sup> insgesamt
<b>Kernfächer</b>	Deutsch	228
	Mathematik	228
	Fremdsprache	228
<b>Pflichtfächer</b>	Fremdsprache neu aufgenommen	228
	Biologie / Chemie	76
	Physik	114
	Wirtschaft Geschichte	76 114
	Poolstunden	76
<b>Summe</b> (verpflichtend)		<b>1368</b>
<b>Wahlfächer</b>	Bildende Kunst oder Philosophie oder Religion	76
<b>Summe der Belegverpflichtung</b> (optional)		<b>1444</b>

<sup>1)</sup> Ein Schuljahr wird rechnerisch mit 38 Unterrichtswochen veranschlagt.

**Studentafel für die Studienstufe des Bildungsgangs Hansa-Kolleg**

	<b>Fächer in den Aufgabenfeldern</b>	<b>Unterrichtsstunden<sup>1</sup> insgesamt</b>
<b>Kernfächer<sup>2</sup></b>	Deutsch	<b>304 bis 456<sup>3</sup></b>
	Mathematik	<b>304 bis 456<sup>3</sup></b>
	Fremdsprache	<b>304 bis 456<sup>3</sup></b>
<b>Fächerverbund im Profildbereich</b>	Profilgebendes Fach/ Profilgebende Fächer Begleitendes Unterrichtsfach/ Begleitende Unterrichtsfächer	<b>760 (912)<sup>2, 4</sup></b>
	Seminar	152(0) <sup>5</sup>
<b>Weitere Fächer aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich, soweit diese nicht bereits im Fächerverbund im Profildbereich unterrichtet werden</b>	Bildende Kunst, Musik oder Theater	<b>76</b>
	Fremdsprache oder Fächer aus dem mathematisch naturwissenschaftlich-technischen oder dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld	<b>114</b>
	Religion oder Philosophie	<b>114</b>
<b>Summe der Belegverpflichtung</b>		<b>2584<sup>6</sup></b>

<sup>1)</sup> Ein Schuljahr wird rechnerisch mit 38 Unterrichtswochen veranschlagt.

<sup>2)</sup> Kernfächer können in den Profildbereich integriert werden. In diesem Fall erhöht sich die Unterrichtsstundenzahl im Profildbereich um die Zahl der Unterrichtsstunden, die in den integrierten Kernfächern unterrichtet werden müssen.

<sup>3)</sup> Kernfächer werden mit jeweils mindestens 4 Wochenstunden unterrichtet.

<sup>4)</sup> Profilgebende Fächer werden mit jeweils 4 Wochenstunden unterrichtet.

<sup>5)</sup> Wird kein Seminar unterrichtet, entfallen die Stunden auf ein Fach oder mehrere Fächer des Profildbereichs.

<sup>6)</sup> Von diesen Stunden müssen mindestens 304 Stunden in einem naturwissenschaftlich-technischen Fach oder mehreren naturwissenschaftlich-technischen Fächern sowie mindestens 304 Stunden in einem Fach oder mehreren Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (ohne Religion und Philosophie) unterrichtet werden.

## Artikel 2

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 25 Absatz 4, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 532), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 8, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), geändert am 18. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 550), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 25. März 2008 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 518, 964), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Der Eintrag zu § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Leistungsbewertung im Profildbereich, der besonderen Lernleistungen und der Förderkurse der Bildungsgänge Abendgymnasium und Hansa-Kolleg am Campus Zweiter Bildungsweg“.
  - 1.2 In Teil B werden die Einträge zu den Abschnitten III und IV aufgehoben.
  - 1.3 In Teil C erhält der Eintrag zu § 57 folgende Fassung:

„§ 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen“.
  - 1.4 In Teil C erhält der Eintrag zu den Anlagen folgende Fassung:

„Anlagen 1 bis 9“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Die Textstelle „Stadtteilschule,“ wird durch die Wörter „Stadtteilschule sowie“ ersetzt.
  - 2.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Sie gilt entsprechend für die Bildungsgänge Abendgymnasium und Hansa-Kolleg am Campus Zweiter Bildungsweg, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Campus Zweiter Bildungsweg (APO-Ca2B) vom 26. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 651) nichts anderes bestimmt.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - 3.1 In Satz 3 wird die Textstelle „und dem Hansa-Kolleg“ durch die Textstelle „sowie den Bildungsgängen Abendgymnasium und Hansa-Kolleg am Campus Zweiter Bildungsweg“ ersetzt.
  - 3.2 Satz 4 wird gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - 4.1 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ein Eintritt in die Studienstufe ist grundsätzlich nur zum Beginn des ersten Semesters zulässig. Unbeschadet des Absatzes 5 können Schülerinnen und Schüler nicht in die Studienstufe übergehen, die länger als zwei Jahre keine der in § 2 genannten Schulen mehr besucht haben; die Bildungsgänge am Campus Zweiter Bildungsweg sind davon ausgenommen. In Einzelfällen kann die Schulleitung den Eintritt in die Studienstufe oder einen anderen Eintrittszeitpunkt genehmigen, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler das Bildungsziel erreichen kann und schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.“
  - 4.2 Absatz 7 wird aufgehoben.
5. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - 5.1 In Satz 1 wird die Textstelle „verlassen.“ durch das Wort „verlassen“ ersetzt.
  - 5.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Schülerinnen und Schüler, die die Oberstufe des Gymnasiums oder der Stadtteilschule oder das berufliche Gymnasium verlassen mussten, können frühestens nach Ablauf von zwei Jahren abweichend von Satz 1 in die Oberstufe der Bildungsgänge Abendgymnasium oder Hansa-Kolleg des Campus Zweiter Bildungsweg eintreten, wenn aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer vergleichbaren beruflichen Entwicklung die Erwartung besteht, dass sie die allgemeine Hochschulreife erreichen werden.“
  - 5.3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Regelungen über den Eintritt in den jeweiligen Bildungsgang des Campus Zweiter Bildungsweg in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Campus Zweiter Bildungsweg bleiben unberührt.“
6. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „§ 47 oder § 55“ durch die Textstelle „§ 27 APO-Ca2B oder § 35 APO-Ca2B“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
  - 7.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Leistungsbewertung im Profildbereich, der besonderen Lernleistungen und der Förderkurse der Bildungsgänge Abendgymnasium und Hansa-Kolleg am Campus Zweiter Bildungsweg“.
  - 7.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „des Hansa-Kollegs“ durch die Textstelle „der Bildungsgänge Abendgymnasium und Hansa-Kolleg am Campus Zweiter Bildungsweg“ ersetzt.
8. In § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Abendgymnasiums“ durch die Textstelle „der Bildungsgänge Abendgymnasium und Hansa-Kolleg am Campus Zweiter Bildungsweg“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:

- 9.1 In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Schule“ die Textstelle „oder die Bildungsgänge Abendgymnasium und Hansa-Kolleg am Campus Zweiter Bildungsweg“ eingefügt.
- 9.2 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- 9.2.1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:  
„4. die Schülerinnen und Schüler den Besuch der gymnasialen Oberstufe, des beruflichen Gymnasiums oder der Bildungsgänge Abendgymnasium oder Hansa-Kolleg am Campus Zweiter Bildungsweg fortsetzen können und“.
- 9.2.2 In Nummer 5 wird die Textstelle „§ 37, § 40, § 46 oder § 54“ durch die Textstelle „§ 37 oder § 40“ ersetzt.
- 9.3 In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Abendgymnasiums“ durch die Textstelle „der Bildungsgänge Abendgymnasium und Hansa-Kolleg am Campus Zweiter Bildungsweg“ ersetzt.
10. In § 18 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „§ 47 Absatz 1 und § 55 Absatz 1“ durch die Textstelle „§ 27 Absatz 1 APO-Ca2B und § 35 Absatz 1 APO-Ca2B“ ersetzt.
11. § 21 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Zugelassen wird, wer die Belegungs- und Einbringungspflichten nach § 7, § 32 Absatz 2, § 39, § 24 APO-Ca2B, § 27 Absatz 1 APO-Ca2B, § 32 APO-Ca2B, § 35 Absatz 1 APO-Ca2B und die für den Block 1 der Gesamtqualifikation nach § 32 Absatz 2, § 27 Absatz 1 APO-Ca2B und § 35 Absatz 1 APO-C2B festgesetzten Bedingungen innerhalb der zulässigen Verweildauer nach § 4 erfüllen kann und in der zweiten Fremdsprache nach § 7 Absatz 3 kein zu berücksichtigendes Semester mit 0 Punkten abgeschlossen hat.“
12. § 25 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 12.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „§§ 32, 47 und 55“ durch die Textstelle „§ 32, §§ 27 und 35 APO-Ca2B“ ersetzt.
- 12.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „§ 47 Absatz 1 und § 55 Absatz 1“ durch „§ 27 Absatz 1 APO-Ca2B und § 35 Absatz 1 APO-Ca2B“ ersetzt.
13. In § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „an einer Abendschule“ durch die Wörter „im Bildungsgang Abendschule am Campus Zweiter Bildungsweg“ ersetzt.
14. Die Abschnitte III und IV mit den §§ 41 bis 56 werden aufgehoben.
15. Der bisherige § 57 wird § 41.
16. Die Überschrift von Anlage 5 erhält folgende Fassung:  
**„Anlage 5**  
(zu § 33 Absatz 3)“.
17. Die Überschrift von Anlage 5a erhält folgende Fassung:  
**„Anlage 5a**  
(zu § 33 Absatz 6, § 37 Absatz 6 und § 40 Absatz 6)“.
18. Die Anlagen 10 bis 12 werden aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Verordnung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 45 des Hamburgischen Schulgesetzes**

Auf Grund von § 25 Absatz 4 und § 45 Absatz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 532), in Verbindung mit § 1 Nummern 8 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), geändert am 18. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 550), wird verordnet:

§ 3 der Verordnung über die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 45 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 22. September 2011 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 23. September 2021 (HmbGVBl. S. 685, 686), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Abendschule“ durch die Wörter „den Bildungsgängen Abendschule des Campus Zweiter Bildungsweg“ ersetzt.
2. In Absatz 3 erster Halbsatz wird das Wort „Abendschule“ durch die Wörter „Bildungsgänge Abendschule am Campus Zweiter Bildungsweg“ ersetzt.

### **Artikel 4**

#### **Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Abendschule**

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 532), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), geändert am 18. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 550), wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Abendschule vom 17. Juli 2012 (HmbGVBl. S. 349) wird aufgehoben.



Oktober 2020 (GMBI. 2020 S. 959) sowie das Rundschreiben zur Fortgeltung der Festsetzung für das Kalenderjahr 2022 vom 20. Oktober 2021 (GMBI. 2021 S. 1330) außer Kraft.

**Anlage zur ARVVwV**

Land / Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	41	112
Albanien	22	112
Algerien	39	120
Andorra	34	91
Angola	43	299
Äquatorialguinea	30	166
Argentinien	29	113
Armenien	20	59
Aserbaidshan	36	88
Äthiopien	32	130
Australien		
Canberra	42	158
Sydney	56	184
im Übrigen	42	158
Bahrain	40	153
Bangladesch	41	165
Barbados	43	165
Belgien	49	141
Benin	43	115
Bolivien	38	108
Bosnien und Herzegowina	19	75
Botsuana	38	176
Brasilien		
Brasilia	47	127
Rio de Janeiro	47	145
Sao Paulo	44	132

im Übrigen	42	84
Brunei	43	106
Bulgarien	18	115
Burkina Faso	31	174
Burundi	30	138
Chile	36	154
China		
Chengdu	34	131
Hongkong	61	145
Kanton	30	150
Peking	25	185
Shanghai	48	217
im Übrigen	40	112
Costa Rica	39	93
Côte d'Ivoire	49	166
Dänemark	62	183
Dominikanische Republik	37	147
Dschibuti	54	305
Ecuador	22	103
El Salvador	54	161
Eritrea	41	91
Estland	24	85
Fidschi	28	69
Finnland	41	136
Frankreich		
Paris sowie die Départements der Île de France **	48	159
im Übrigen	44	105
Gabun	43	183
Gambia	33	161
Georgien	29	88
Ghana	38	148
Griechenland		
Athen	33	139
im Übrigen	30	150
Guatemala	28	90
Guinea	38	118

Guinea-Bissau	26	113
Haiti	48	130
Honduras	47	198
Indien		
Bangalore	35	155
Chennai	26	85
Kalkutta	29	145
Mumbai	41	146
Neu Delhi	31	185
im Übrigen	26	85
Indonesien	30	134
Iran	27	196
Irland	48	129
Island	51	187
Israel	55	190
Italien		
Mailand	37	158
Rom	33	135
im Übrigen	33	135
Jamaika	47	138
Japan		
Tokio	55	233
im Übrigen	43	190
Jemen	20	95
Jordanien	47	134
Kambodscha	31	94
Kamerun	41	180
Kanada		
Ottawa	39	142
Toronto	42	161
Vancouver	41	140
im Übrigen	39	134
Kap Verde	25	105
Kasachstan	37	111
Katar	46	149
Kenia	42	219

Kirgisistan	22	74
Kolumbien	38	115
Kongo, Demokratische Republik	58	190
Kongo, Republik	51	215
Korea, Demokratische Volksrepublik	23	92
Korea, Republik	40	108
Kosovo	20	71
Kroatien	29	107
Kuba	38	228
Kuwait	46	241
Laos	27	96
Lesotho	23	104
Lettland	29	76
Libanon	49	123
Libyen	52	135
Liechtenstein	46	190
Litauen	21	109
Luxemburg	52	139
Madagaskar	28	87
Malawi	34	109
Malaysia	30	86
Malediven	43	170
Mali	31	120
Malta	38	114
Marokko	35	129
Marshall Inseln	52	102
Mauretanien	29	86
Mauritius	45	220
Mexiko	40	177
Moldau, Republik	21	73
Monaco	43	187
Mongolei	22	92
Montenegro	26	85
Mosambik	31	146
Myanmar	29	155
Namibia	25	112

Nepal	30	126
Neuseeland	46	153
Nicaragua	38	105
Niederlande	39	122
Niger	35	131
Nigeria	38	182
Nordmazedonien	22	89
Norwegen	66	182
Oman	53	141
Österreich	33	108
Pakistan		
Islamabad	19	238
im Übrigen	28	122
Palau	42	179
Panama	34	82
Papua-Neuguinea	49	159
Paraguay	31	108
Peru	28	143
Philippinen ***	27	116
Polen		
Breslau	27	117
Danzig	25	84
Krakau	22	86
Warschau	24	109
im Übrigen	24	60
Portugal	26	111
Ruanda	36	117
Rumänien		
Bukarest	26	92
im Übrigen	22	89
Russische Föderation		
Jekaterinburg	23	84
Moskau	25	110
St. Petersburg	21	114
im Übrigen	20	58
Sambia	31	105

Samoa	32	105
San Marino	28	79
Sao Tomé und Príncipe	39	80
Saudi-Arabien		
Djidda	47	181
Riad	46	186
im Übrigen	46	181
Schweden	55	140
Schweiz		
Genf	55	186
im Übrigen	53	180
Senegal	35	190
Serbien	22	97
Sierra Leone	40	161
Simbabwe	37	140
Singapur	45	197
Slowakische Republik	27	121
Slowenien	31	126
Spanien		
Barcelona	28	118
Kanarische Inseln	33	115
Madrid	33	118
Palma de Mallorca	29	121
im Übrigen	28	115
Sri Lanka	35	100
Sudan	27	195
Südafrika		
Kapstadt	27	130
Johannesburg	30	129
im Übrigen	24	109
Südsudan	28	150
Syrien	31	140
Tadschikistan	22	118
Taiwan	38	143
Tansania	36	97
Thailand	31	110

Togo	32	118
Tonga	32	94
Trinidad und Tobago ****	37	177
Tschad	53	163
Tschechische Republik	26	77
Türkei		
Istanbul	21	120
Izmir	24	55
im Übrigen	14	95
Tunesien	33	115
Turkmenistan	27	108
Uganda	34	143
Ukraine	21	98
Ungarn	26	85
Uruguay	40	90
Usbekistan	28	104
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	37	127
Vereinigte Arabische Emirate	54	156
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
Atlanta	64	182
Boston	52	333
Chicago	54	233
Houston	51	204
Los Angeles	53	262
Miami	54	256
New York City	55	308
San Francisco	49	327
Washington, D. C.	55	203
im Übrigen	49	182
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
London	55	163
im Übrigen	43	99
Vietnam	34	86
Weißrussland	16	98

Zentralafrikanische Republik	38	74
Zypern	35	125

\* Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

\*\* Hierzu zählen die Départements 75 – Paris, 77 – Seine-et-Marne, 78 – Yvelines, 91 – l'Essonne, 92 – Hauts-de-Seine, 93 – Seine-Saint-Denis, 94 – Val-de-Marne, 95 – Val-d'Oise

\*\*\* Die für die Philippinen festgesetzten Beträge gelten auch für Mikronesien.

\*\*\*\* Die für Trinidad und Tobago festgesetzten Beträge gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname.

14.11.2022  
MBISchul 01/2023, Seite 20

V 421-3/114-08.2

\* \* \*

Das HiBB informiert:

## Richtlinie zur Förderung einer Meisterprämie vom 01.01.2023

### 1. Förderungszweck und Rechtsgrundlagen

Zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses ist es notwendig, Anreize zu schaffen, damit sich Menschen beruflich weiterbilden und ihre Qualifikation erhöhen. Hamburg benötigt diesen qualifizierten Nachwuchs zur Sicherung von Qualität und Ausbildung und zur Stärkung von Wirtschaft und Handwerk.

Die Freie und Hansestadt Hamburg will mit der Meisterprämie für Talente und Nachwuchskräfte daher Anreize schaffen, sich beruflich weiterzubilden.

Gewährt wird eine finanzielle Anerkennung für die bestandene Meister- oder Fortbildungsprüfung. Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt die Meisterprämie nach den Maßgaben dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Freien und Hansestadt Hamburg. Ein Rechtsanspruch auf die Meisterprämie besteht nicht. Sie wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

### 2. Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

(1) Gefördert werden die Absolventinnen und Absolventen einer erfolgreichen Aufstiegsfortbildungsprüfung, wenn

- der Fortbildungsabschluss dem DQR-Niveau 6 oder 7 zugeordnet wurde und
- der Fortbildungsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) erfolgte.

(2) Die Prüfung muss vor einer fachlich und örtlich zuständigen Stelle in der Freien und Hansestadt Hamburg abgelegt und von dieser ein Zeugnis ausgestellt worden sein. Dies gilt nicht, sofern diese Prüfung in Hamburg nicht oder nicht innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Fortbildung abgenommen werden kann.

(3) Der Hauptwohnsitz oder der Beschäftigungsort müssen zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Hamburg liegen.

(4) Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach insgesamt bestandener Prüfung (Datum des Prüfungszeugnisses) gestellt werden (Ausschlussfrist).

(5) Bei fachlich unterschiedlichen Aufstiegsfortbildungsabschlüssen kann die Meisterprämie je Erfolgreichem Abschluss gewährt werden.

### 3. Höhe der Meisterprämie

Die Meisterprämie wird je bestandener Abschlussprüfung einmalig in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetrag gewährt. Sie beträgt 1.000 Euro.

### 4. Förderungsempfänger

Empfänger ist die Handwerkskammer (Bewilligungsstelle), die die Mittel im Rahmen der Durchführung an die Absolventinnen und Absolventen nach Nr. 2 dieser Richtlinie weiterleitet.

## 5. Verfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung der Meisterprämie ist nach den Vorgaben der Bewilligungsstelle einzureichen. Die zur Verfügung gestellten Formulare sind zu verwenden.

(2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller müssen bei der Antragstellung bestätigen, dass sie für den gleichen Aufstiegsfortbildungsabschluss eine Meisterprämie oder einen vergleichbaren Zuschuss weder bei einer anderen Stelle beantragt noch dort erhalten haben. Sie müssen ihr Einverständnis erklären, dass die Bewilligungsstelle berechtigt ist, bei für gleichartige Prämien zuständigen Stellen dazu Erkundigungen einzuholen.

(3) Bewilligungsstelle ist die Geschäftsstelle Meisterprämie in der Handwerkskammer Hamburg:  
Handwerkskammer Hamburg

Geschäftsstelle Meisterprämie

Zum Handwerkszentrum 1

21079 Hamburg

Meisterprämie Hamburg - Handwerkskammer Hamburg (hwk-hamburg.de)

E-Mail: meisterpraemie@hwk-hamburg.de

(4) Die Bewilligungsstelle erhält die erforderlichen Mittel für die Auszahlung der gewährten Prämien auf Basis der Bewilligungen für die Prämienempfangenden, sobald eine entsprechende Mittelabforderung der Handwerkskammer Hamburg dem HIBB vorgelegt wird. Das HIBB überweist anschließend umgehend den entsprechenden Betrag auf das Konto der Handwerkskammer Hamburg.

(5) Die Handwerkskammer Hamburg verpflichtet sich, für Prüfungszwecke alle relevanten Schriftstücke zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

## 6. Statistik

Über die bewilligten Meisterprämien wird durch die Bewilligungsstelle eine Statistik geführt. Die Statistik wird quartalsweise an die für das BBiG und die HwO zuständige oberste Landesbehörde übermittelt sowie auf der Homepage zur Meisterprämie veröffentlicht. Die Statistik enthält folgende Merkmale: Mit der Meisterprämie geförderter Abschluss, Hauptwohnsitz, Ort der Betriebsstätte, Bei Werten < 3 erfolgt die Angabe „0“.

## 7. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Behörde für Schule und Berufsbildung, frühestens jedoch am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2024.

15.12.2022  
MBISchul 01/2023, Seite 28

HI 42 / e442.200.3000-003

\* \* \*

Die Personalabteilung informiert:

**Die Personalabteilung möchte Sie darüber informieren, dass die Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit über den 30. November 2022 hinaus bis zum 31. März 2023 verlängert wurde.**

Damit gilt wie bisher, dass Ärztinnen und Ärzte Patientinnen und Patienten, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, aufgrund einer telefonischen Anamnese für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen krankschreiben dürfen. Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte müssen sich dabei persönlich vom Zustand der Patientin oder des Patienten durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen. Eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung kann telefonisch für weitere sieben Kalendertage ausgestellt werden.

21.11.2022  
MBISchul 01/2023, Seite 29

V 421/110-76.24/3

\* \* \*

Die Personalabteilung informiert:

## Amortisation von BahnCards für Dienstreisen

Betroffener Personenkreis: Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Dienstreisen durchführen

Die Anschaffungskosten für BahnCards wurden zum 11. Dezember 2022 teilweise erhöht, wodurch sich neue Amortisationswerte ergeben. Der Amortisationswert zeigt den Umsatz an, ab wann sich die Anschaffung einer BahnCard für Dienstreisen lohnt. Die Amortisation einer BahnCard für die 2. Klasse ist dann gegeben, wenn die für die jeweilige BahnCard angegebenen Bruttoumsätze erreicht oder überschritten werden. Die neuen Werte sind wie folgt:

<i>BahnCard Business</i>	<i>BahnCard 25</i>	<i>BahnCard 50</i>
Bruttoumsatz	279,60 €	972,40 €
Kosten	69,90 €	313,00 €

<i>Private BahnCard</i>	<i>BahnCard 25</i>	<i>BahnCard 50</i>
Bruttoumsatz	239,60 €	736,40 €
Kosten	59,90 €	244,00 €

<i>ProbekahnCard</i>	<i>BahnCard 25</i>	<i>BahnCard 50</i>
Bruttoumsatz	71,60 €	220,00 €
Kosten	17,90 €	72,90 €

<i>BahnCard 100</i>	
Bruttoumsatz	8.052,00 €
Kosten	4.339,00 €

16.12.2022  
MBISchul 01/2023, Seite 30

V 421-3/114-08.2

\* \* \*

Das Amt für Bildung gibt bekannt:

## Ferienordnung für die Schuljahre 2024/25 bis 2029/30 in Hamburg

(Angegeben sind jeweils der erste und der letzte Ferientag)

### Schuljahr 2024/2025

Brückentag:	Freitag,	04. Okt.2024		
Herbstferien:	Montag,	21. Okt. 2024	bis	Freitag, 01. Nov. 2024
Weihnachtsferien:	Freitag,	20. Dez. 2024	bis	Freitag, 03. Jan. 2025
(Halbjahrespause:	Freitag,	31. Jan. 2025)		
Frühjahrsferien:	Montag,	10. März 2025	bis	Freitag, 21. März 2025
Brückentag:	Freitag,	02. Mai 2025		
Himmelfahrt/Pfingsten:	Montag,	26. Mai 2025	bis	Freitag, 30. Mai 2025
Sommerferien:	Donnerstag,	24. Juli 2025	bis	Mittwoch, 03. Sep. 2025

### Schuljahr 2025/2026

Herbstferien:	Montag,	20. Okt. 2025	bis	Freitag,	31. Okt. 2025
Weihnachtsferien:	Mittwoch,	17. Dez. 2025	bis	Freitag,	02. Jan. 2026
(Halbjahrespause:	Freitag,	30. Jan. 2026)			
Frühjahrsferien:	Montag,	02. März 2026	bis	Freitag,	13. März 2026
Himmelfahrt/Pfingsten:	Montag,	11. Mai 2026	bis	Freitag,	15. Mai 2026
Sommerferien:	Donnerstag,	09. Juli 2026	bis	Mittwoch,	19. Aug. 2026

### Schuljahr 2026/2027

Herbstferien:	Montag,	19. Okt. 2026	bis	Freitag,	30. Okt. 2026
Weihnachtsferien:	Montag,	21. Dez. 2026	bis	Freitag,	01. Jan. 2027
(Halbjahrespause:	Freitag,	29. Jan. 2027)			
Frühjahrsferien:	Montag,	01. März 2027	bis	Freitag,	12. März 2027
Himmelfahrt/Pfingsten:	Freitag,	07. Mai 2027	bis	Freitag,	15. Mai 2027
Sommerferien:	Donnerstag,	01. Juli 2027	bis	Mittwoch,	11. Aug. 2027

### Schuljahr 2027/2028

Herbstferien:	Montag,	11. Okt. 2027	bis	Freitag,	22. Okt. 2027
Weihnachtsferien:	Montag,	20. Dez. 2027	bis	Freitag,	31. Dez. 2027
(Halbjahrespause:	Freitag,	28. Jan. 2028)			
Frühjahrsferien:	Montag,	06. März 2028	bis	Freitag,	17. März 2028
Himmelfahrt/Pfingsten:	Montag,	22. Mai 2028	bis	Freitag,	26. Mai 2028
Sommerferien:	Montag,	03. Juli 2028	bis	Freitag,	11. Aug. 2028

### Schuljahr 2028/2029

Herbstferien:	Montag,	02. Okt. 2028	bis	Freitag,	13. Okt. 2028
Brückentag	Montag,	30. Okt. 2028			
Weihnachtsferien:	Montag,	18. Dez. 2028	bis	Freitag,	31. Dez. 2028
(Halbjahrespause:	Freitag,	02. Feb. 2029)			
Frühjahrsferien:	Montag,	05. März 2029	bis	Freitag,	16. März 2029
Himmelfahrt/Pfingsten:	Freitag,	11. Mai 2029	bis	Freitag,	18. Mai 2029
Sommerferien:	Montag,	02. Juli 2029	bis	Freitag,	10. Aug. 2029

### Schuljahr 2029/2030

Herbstferien:	Montag,	01. Okt. 2029	bis	Freitag,	12. Okt. 2029
Weihnachtsferien:	Freitag,	21. Dez. 2029	bis	Freitag,	04. Jan. 2030
(Halbjahrespause:	Freitag,	01. Feb. 2030)			
Frühjahrsferien:	Montag,	04. März 2030	bis	Freitag,	15. März 2030
Himmelfahrt/Pfingsten:	Freitag,	20. Mai 2030	bis	Freitag,	24. Mai 2030
Brückentag	Freitag,	31. Mai 2030			
Sommerferien:	Donnerstag,	04. Juli 2030	bis	Mittwoch,	14. Aug. 2030

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

## **Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Beginn des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2022/2023**

**Vom 22.12.2022**

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 532), und § 1 Nummer 18 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), geändert am 18. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 550), wird verordnet:

### **§ 1 Neuerrichtung einer Schule**

Der Campus Zweiter Bildungsweg wird am Standort Holzdamm 5, 20099 Hamburg, neu errichtet.

### **§ 2 Schließung von Schulen**

1. Das staatliche Abendgymnasium mit Abendschule St. Georg, Rostocker Straße 41, 20099 Hamburg,
2. die staatliche Abendschule Vor dem Holstentor, Holstenglacis 6, 20355 Hamburg,
3. das Hansa-Kolleg, Von-Essen-Straße 82 bis 84, 22081 Hamburg, das vorübergehend an den Standort Holzdamm 5, 20099 Hamburg, verlegt wurde,

werden geschlossen.

Hamburg, den 22. Dezember 2022

10.01.2023  
MBISchul 01/2023, Seite 32

V31-9 / 183-02.06/45

\* \* \*

Die Personalabteilung informiert:

## **Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) zum 01.01.2023**

Information an alle Beschäftigten der BSB

### **1. Für wen gilt die eAU und wie funktioniert das neue Verfahren?**

Das neue Verfahren gilt für alle Beschäftigten, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Sollten Sie Beamtin bzw. Beamter sein, gilt für Sie das neue Verfahren nur dann, wenn Sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Wenn Sie als Beamtin bzw. Beamter eine pauschale Beihilfe erhalten, nehmen Sie an dem neuen Verfahren zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auch nur dann teil, wenn Sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Erkranken gesetzlich Versicherte, haben diese sich wie gewohnt unverzüglich vor Dienstbeginn bei ihrer bzw. ihrem Vorgesetzten krankzumelden. Dauert die Erkrankung länger als drei Tage, müssen die Versicherten sich von einem Arzt krankschreiben lassen. Über Ihre Krankschreibung informieren Sie bitte unverzüglich Ihre bzw. Ihren Vorgesetzten bzw. Ihre Dienststelle in gewohnter Weise. Teilen Sie mit, ob Sie die

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform vorlegen werden oder die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch übermittelt wird. Diese Angabe ist zwingend erforderlich, da Ihre Dienststelle nicht wissen kann, wie Sie versichert sind und demzufolge ob für Sie eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung übermittelt wird.

Über Ihre Krankmeldung und die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung informiert Ihre Dienststelle die Personalabteilung. Für Dienststellen, die eZeit nutzen, wird die Krankmeldung von den Zeitassistenten oder Vorgesetzten in eZeit erfasst. Im Bemerkungsfeld ist einzutragen, ob eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Alle anderen Dienststellen nutzen bitte weiterhin die A-Meldung („grüner Zettel“) und notieren ebenfalls, ob eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung folgt. Die Personalabteilung benötigt diese Informationen, um Ihre krankheitsbedingte Abwesenheit zu erfassen und die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu kontrollieren. Im Falle einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss die Personalabteilung diese aktiv bei der Krankenkasse abrufen. Sobald der Arzt ein Attest über Ihre Arbeitsunfähigkeit erstellt, wird diese elektronisch an die Krankenkasse übermittelt. Bei Ihrer Krankenkasse liegen die Daten zu Ihrer Arbeitsunfähigkeit zum Abruf durch die Personalabteilung bereit. Ihre elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird der Personalabteilung sodann erst nach Abruf übermittelt. Durch einen Hinweis in eZeit oder auf der A-Meldung (z.B. „eAU wird vorgelegt“) erhält die Personalabteilung folglich die notwendige Information, dass eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aktiv bei der Krankenkasse abgerufen werden muss. Bis zur Neufassung der Dienstanweisung für das Verwaltungspersonal an hamburgischen staatlichen Schulen und am Studienkolleg über die verwaltungsmäßige Bearbeitung von Krankmeldungen gilt die Fassung v. 07.07.2016 zunächst fort. Die hier genannten Hinweise zur eAU sind entsprechend dabei zu berücksichtigen. Die Anpassung der Dienstanweisung hierzu ist bereits in Planung.

**Sie als gesetzlich Versicherte bzw. gesetzlich Versicherter müssen daher ab dem 01.01.2023 keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mehr in Papierform in Ihrer Dienststelle vorlegen.**

Sie bekommen von Ihrem Arzt aber weiterhin einen Ausdruck der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Fordern Sie diesen Ausdruck bitte ein, falls sie ihn nicht automatisch erhalten. Dies dient Ihrer Absicherung, falls durch einen technischen Fehler Ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch nicht an die Krankenkasse oder die Personalabteilung übertragen werden kann. **Bewahren Sie den Ausdruck unbedingt auf.** Die Personalabteilung wird Sie in dem Fall eines technischen Fehlers informieren, sodass Sie in derartigen Fällen den Ausdruck Ihrer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform nachreichen müssen.

Sollten Sie über den zunächst attestierten Zeitraum hinaus weiterhin krank sein, informieren Sie hierüber bitte ebenso unverzüglich Ihre bzw. Ihren Vorgesetzten bzw. Ihre Dienststelle in gewohnter Weise. Auch eine Gesundmeldung Ihrerseits ist erforderlich. Informieren Sie bitte folglich Ihre bzw. Ihren Vorgesetzten bzw. Ihre Dienststelle, wann Ihre Krankschreibung/Erkrankung endet und Sie Ihren Dienst wieder aufnehmen werden. Dienststellen, die keine eZeit nutzen, informieren die Personalabteilung bitte mit der B-Meldung („weißer Zettel“) über das Ende der krankheitsbedingten Abwesenheit. Das neue Verfahren berührt im Übrigen nicht die Anordnung im Einzelfall zur Vorlage eines Attests ab dem ersten Krankheitstag. Für diese Beschäftigte ist eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ebenfalls ab dem ersten Tag vom Arzt über das elektronische Verfahren zu übermitteln.

## **2. Für wen gilt die eAU nicht und wie ist in solchen Fällen zu verfahren?**

Sollten Sie in einer privaten Krankenversicherung versichert sein, gilt für Sie das Verfahren der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht. Beziehen Sie eine pauschale Beihilfe und sind privat versichert, greift ebenfalls das neue Verfahren für Sie nicht.

Im Falle einer Erkrankung melden Sie sich wie gewohnt unverzüglich vor Dienstbeginn bei Ihrer bzw. Ihrem Vorgesetzten bzw. in Ihrer Dienststelle krank und legen spätestens ab dem vierten Tag Ihrer Erkrankung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt in Papierform in Ihrer Dienststelle vor. Beschäftigte, für die die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag angeordnet wurde, legen diese in Papierform bitte entsprechend am ersten Tag der Erkrankung vor. Auch privat Versicherte sind verpflichtet, die Dienststelle über die voraussichtliche Dauer ihrer Erkrankung, über eine mögliche Krankschreibung und Ihre Gesundmeldung zu informieren. Für Dienststellen, die eZeit nutzen, wird die Krankmeldung von den Zeitassistenten oder Vorgesetzten in eZeit erfasst. Im Bemerkungsfeld ist einzutragen, ob ein Papierattest (z.B. „Attest folgt“) vorgelegt wird. Alle anderen Dienststellen nutzen bitte weiterhin die grüne A-Meldung bzw. B-Meldung und geben einen Hinweis zur Vorlage eines Papierattests.

Das neue Verfahren zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gilt ebenfalls nicht für Behandlungen im Ausland, für Beschäftigungsverbote in der Schwangerschaft und für die sogenannten „Kindkrank-Tage“, die Beschäftigte zur Betreuung ihrer erkrankten Kinder oder bei Corona bedingten Kita-Schließungen etc. in Anspruch nehmen können. In diesen Fällen besteht weiterhin die Pflicht der Beschäftigten, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bzw. ein ärztliches Attest in Papierform vorzulegen.

09.01.2023  
MBISchul 01/2023, Seite 32

V421/110-30.1

\* \* \*

Herausgegeben von der  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg  
(Verantwortlich: V 322 – [mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de](mailto:mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de) – Layout: V 231-4)

**Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.**